



## BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST 53113 Bonn Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Sitz Frankfurt am Main

### **Förderrichtlinien Berufsgruppe I (bildende Kunst) für den Sonderfonds „Publikationsförderung“**

Mitglieder der VG Bild-Kunst aus dem Bereich der Berufsgruppe I (bildende Kunst) können sich zur Realisierung eines Publikationsvorhabens um eine Förderung durch die Stiftung Kulturwerk bewerben. Ebenfalls antragsberechtigt sind rechtsfähige Organisationen von bildenden Künstlern\*innen (z. B. Vereine, gGmbHs, Gbrs, gUGs), Kunstvereine sowie Vereine oder Stiftungen, die mindestens 5 Nach- oder Vorlässe betreuen, können sich zur Realisierung eines Publikationsvorhabens um eine Förderung durch die Stiftung Kulturwerk bewerben. Bei Bewerbungen von Verlagen sollen die Fördergelder vollumfänglich den Urheber\*innen zugutekommen.

Die Themen der Publikationen können weit gefasst sein, damit auch historische, pädagogische und wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der bildenden Kunst fächerübergreifend erarbeitet und publiziert werden können. Alle Publikationsvorhaben sollten einen erkennbaren Mehrwert für den Bereich der Berufsgruppe I und die in ihr vertretenen Künstler\*innen haben.

Der Begriff der Publikation beschränkt sich nicht auf das Printmedium. Auch andere Medien, wie z. B. digitale Publikationen können gefördert werden.

Die Höhe der Förderung orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Vorhabens und kann in der Regel bis zu 8.000,00 € betragen. Die Fördersumme wird vom Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk individuell bestimmt.

1. Voraussetzung für die Förderung ist die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Antrags beim Kulturwerk der VG Bild-Kunst in Bonn. Anträge werden zum 15.03. und – soweit es das finanzielle Aufkommen der Berufsgruppe zu-

lässt – zu einem noch zu bestimmenden Termin in der zweiten Jahreshälfte entgegen genommen. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, können bei der Vergabe für den nächsten Förderzeitraum nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Jeder Bewerber kann nur einen Antrag pro Kalenderjahr stellen.
3. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag soll mit Beispielen von Arbeiten der Antragsteller\*innen begründet werden.
5. Mitglieder des Vergabebeirats dürfen keinen Förderantrag an das Kulturwerk stellen.
6. Vorhaben, die von der Stiftung Kunstfonds finanziell unterstützt werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Stiftung Kulturwerk behandelt die eingereichten Materialien mit größter Sorgfalt. Eine Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung kann nicht übernommen werden. Die Rücksendung der Unterlagen erfolgt innerhalb Deutschlands als Brief, Päckchen oder Paket. Sonderversendungen oder der Versand ins Ausland können nur gegen Kostenerstattung ausgeführt werden. Für Verluste beim Postversand haftet die Stiftung Kulturwerk nicht.

#### **Ansprechpartnerin:**

**Dr. Britta Klöpfer**

**Weberstr. 61**

**53113 Bonn**

**Telefon (0228) 9 15 34-13,**

**E-Mail [kloepfer@bildkunst.de](mailto:kloepfer@bildkunst.de)**

Stand: 20.02.2020